

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Mai/Juni 2022

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 30. 6. 2022, C-51/21 (EST)

VO 2073/2005/EU (Listeriengrenzwerte für Lebensmittel)

Art 3 Abs 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 1 Nr 1.2. der VO 2073/2005/EG ist dahin auszulegen, dass, wenn der Hersteller der zuständigen Behörde nicht zufriedenstellend nachweisen kann, dass die Lebensmittel während ihrer gesamten Haltbarkeitsdauer den Grenzwert von 100 KBE/g für Listerien nicht überschreiten, der in Nr 1.2. dieses Anhangs vorgesehene Grenzwert, wonach Listerien in 25g des betreffenden Erzeugnisses nicht nachweisbar sein dürfen, für Lebensmittel, die während ihrer Haltbarkeitsdauer in den Verkehr gebracht wurden, nicht gilt, dh, dass im Ergebnis eine Nulltoleranzgrenze mit der Konsequenz resultiert, dass der Hersteller davon absehen muss, solche Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen.

EuGH v 16. 6. 2022, C-328/20 (Ö)

VO 883/2004/EG (Soziale Sicherheit)

Die Republik Österreich hat durch die Einführung eines verminderten Anpassungsmechanismus in Bezug auf die Familienbeihilfe und diverse Steuerabsetzbeträge für Erwerbstätige, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, gegen Art 4 und Art 67 der VO 883/2004/EG sowie gegen Art 7 Abs 2 der VO 492/2011/EU verstoßen.

EuGH v 2. 6. 2022, C-122/21 (LIT)

RL 87/357/EWG (Verbraucherschutz)

Art 1 Abs 2 der RL 87/357/EWG ist dahin auszulegen, dass es nicht erforderlich ist, durch objektive und belegte Daten nachzuweisen, dass es mit Risiken wie der Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals verbunden sein kann, wenn Erzeugnisse zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung, ihres Volumens oder ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden. Die zuständigen nationalen Behörden müssen jedoch im Einzelfall prüfen, ob ein Erzeugnis die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt, und begründen, warum dies der Fall ist.

EuGH v 2. 6. 2022, C-353/20 (BEL)

Art 16 EGRC; Art 47 EGRC; VO 550/2004/EG (Flugverkehrsdienste)

Art 8 der VO 550/2004/EG ist im Lichte von Art 16 und Art 47 EGRC dahin auszulegen, dass er Luftfahrtunternehmen ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor den nationalen Gerichten gegen den Dienstleister für Flugverkehrsdienste verleiht, um im Zusammenhang mit einer Luftraumsperrung behauptete Verstöße gegen die diesem obliegende Verpflichtung zur Erbringung von Diensten gerichtlich überprüfen zu lassen.

DOI 10.52018/SPWR-22H00-Bo04

EuGH v 2. 6. 2022, C-598/20 (Ö)

Übereinkommen über die Beförderung im Luftverkehr

Art 20 des Übereinkommens über die Beförderung im Luftverkehr ist dahin auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen bei einem Unfall, der einem Fluggast einen Schaden verursacht hat und bei dem Letzterer aus unbestimmtem Grund auf einer für den Ausstieg der Fluggäste eines Luftfahrzeugs bereitgestellten Treppe gestürzt ist, nur insoweit von seiner Haftung gegenüber diesem Fluggast befreit werden kann, als dieses Luftfahrtunternehmen in Anbetracht sämtlicher Umstände, unter denen dieser Schaden eingetreten ist, gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität nachweist, dass im Sinne dieser Bestimmung eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung dieses Fluggasts, sei es auch nur fahrlässig, den diesem entstandenen Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.

EuGH v 12. 5. 2022, C-505/20 (BUL)

Art 17 EGRC; RL 2014/42/EU Sicherstellung von Tatwerkzeugen)

Art 8 Abs 1 der RL 2014/42/EU ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach der Eigentümer von Vermögensgegenständen als gutgläubiger Dritter, wenn diese Gegenstände als mutmaßliches Tatwerkzeug oder als mutmaßlicher Ertrag aus der Straftat sichergestellt wurden, während des gerichtlichen Abschnitts des Strafverfahrens kein Recht hat, beim zuständigen Gericht die Herausgabe dieser Gegenstände zu beantragen.

Art 4 Abs 1 der RL 2014/42/EU ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Einziehung eines Vermögensgegenstands, der einem gutgläubigen Dritten gehört und als Tatwerkzeug verwendet wird, auch dann ausschließt, wenn dieser Gegenstand der beschuldigten Person von diesem Dritten dauerhaft zur Verfügung gestellt wurde.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 21. 6. 2022, 10425/19 (Ö)

Art 5 EMRK; Art 6 EMRK

Art 5 Abs 1 lit e EMRK stellt in Bezug auf eine Anhaltung psychisch kranker Personen nicht darauf ab, ob diese zuvor eine schwerwiegende Straftat begangen haben;

vielmehr reicht auch die Verwirklichung von geringfügigen Übertretungen (wie versuchter Widerstand gegen die Staatsgewalt) dafür hin, aus derartigen Gründen deren persönliche Freiheit zu beschränken, wenn und solange eine solche Verhaltensweise aus medizinischer Sicht als pathologisch zu qualifizieren ist.

Da die Konzeption des EGMR nicht darin besteht, als eine Art »viertinstanzliches Gericht« zu agieren, obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit von beantragten Beweismitteln primär den nationalen Gerichten; anderes gilt nur in Fällen, in denen diese die Beweiswürdigung einseitig oder in einer rational nicht nachvollziehbaren Weise vorgenommen haben. Angesichts dessen, dass die Bf im vorliegenden Fall den Gutachten von drei medizinischen Sachverständigen nicht einmal ansatzweise entgegengetreten ist, obwohl sie hierzu ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, lag sohin offensichtlich auch keine Verletzung des Grundsatzes des Rechts auf ein faires Verfahren vor.

C. EFTA-Gerichtshof

EFTA-GH v 1. 6. 2022, E-4/21

Nichtigkeit einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), mit der eine staatliche Beihilfe als unbedenklich erklärt wurde, obwohl objektive und übereinstimmende Anzeichen dafür vorlagen, dass die ESA die angefochtene Entscheidung erlassen hat, obwohl sie daran erhebliche Zweifel hätte haben müssen.

D. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 9. 2. 2022, 2 BvR 1368/16

Art 20 GG; CETA-Abkommen

Die Mitwirkung des deutschen Vertreters am Beschluss des Rates der EU über die vorläufige Anwendung von CETA ist weder als ultra-vires-Akt zu qualifizieren noch verstößt er gegen die Grundsätze des Demokratieprinzips im Sinne von Art 20 GG als Teil der Verfassungsidentität des Grundgesetzes. Soweit sich der Beschluss des Rates zur vorläufigen Anwendung von CETA als ultra-vires-Akt darstellen könnte, weil mit CETA möglicherweise Hoheitsrechte auf das Gerichts- und das Ausschusssystem weiterübertragen werden und zweifelhaft ist, ob die Beanspruchung einer umfassenden unionalen Vertragsschlusskompetenz im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, die eine entsprechende Mediatisierung der Mitgliedstaaten bedeutete und mit einem weitreichenden Eingriff in deren (Völker-)

Rechtssubjektivität einherginge, noch von Art 23 Abs 1 GG gedeckt wäre, wird ein solches Risiko durch die nur eingeschränkte Anwendbarkeit von Kapitel 8 CETA (Investitionen) und die Erklärungen zum Ratsprotokoll betreffend den Gemischten CETA-Ausschuss ausgeschlossen. Insbesondere werden entsprechende Entscheidungen einvernehmlich getroffen, wodurch eine Zustimmung des deutschen Ratsvertreters sichergestellt wird.

Eine Berührung der Verfassungsidentität des Grundgesetzes und insbesondere der Grundsätze der Demokratie und der Volkssouveränität durch den Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung von CETA scheidet ebenfalls aus. Denn der von der EU und ihren Mitgliedstaaten im Gemischten Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu einem Beschluss dieses Gremiums wird immer einvernehmlich festgelegt. Das setzt eine Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der EU voraus, so dass eine etwaige Berührung der Verfassungsidentität (Art 79 Abs 3 GG) durch Kompetenzausstattung und Verfahren des Ausschusssystem während der vorläufigen Anwendung von CETA nicht zu besorgen ist.

E. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 14.7.2020, G 180/2020

Art 139 B-VG; CoViD-MaßnahmenVO

Werden in einer Verordnung mehrere unterschiedliche Untersagungstatbestände (wie ein Verbot des Betretens öffentlicher Orte, von Gaststätten etc) geregelt und wird mit einem Individualantrag die gesamte Verordnung angefochten, so muss der Antragsteller darlegen, inwiefern er nicht bloß von einzelnen, sondern von sämtlichen Untersagungstatbeständen unmittelbar betroffen ist.

F. Oberster Gerichtshof

OGH v 26.4.2022, 2 Ob 35/22v

§ 93 StVO

Nach § 93 Abs 1 StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften dafür zu sorgen, dass die »entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3m vorhandenen« Gehsteige von 6 bis 22 Uhr geräumt und gestreut werden. Die im Gesetz genannte Grenze von drei Metern bezieht sich auf die Entfernung zwischen der Grenze der Liegenschaft und der (straßenabgewandten) Gehsteigbegrenzung, nicht aber auf die Breite des Gehsteigs. Es wäre der Sicherheit des Fußgänger-

verkehrs abträglich, wollte man die Streupflicht innerhalb einer Gehsteigfläche aufteilen. Die gegenteilige Rechtsansicht des VwGH ist mit dem Wortlaut der Bestimmung und deren Zweck nicht in Einklang zu bringen.

G. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 28.4.2022, Ra 2019/06/0174

§ 19 BStMG

Die Auskunft aus dem Melderegister stellt nur ein Indiz für den tatsächlichen Aufenthalt dar, reicht aber keinesfalls für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung aus. Eine nicht rechtswirksame Zustellung eines Aufforderungsschreibens nach § 19 Abs 4 BStMG stellt ein Unterbleiben der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut dar, sodass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird und die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens »fristgerecht« zu bezahlen, um damit die Strafflosigkeit im Sinne des § 20 Abs 5 BStMG zu bewirken.

VwGH v 15.5.2022, Ra 2020/06/0139

Art 6 EMRK; § 24 VwGVG

Eine ergänzende Beweiswürdigung durch das VwG kommt regelmäßig erst nach einer – gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführten – öffentlichen Verhandlung in Frage.

VwGH v 19.5.2022, Ro 2021/07/0008

VO 2017/825/EU; EU-QualDG

Der Grundsatz der größten Wirksamkeit des Unionsrechts (effet utile) gebietet es, die in § 6 Abs 8 EU-QualDG normierte Verweisung als eine solche von dynamischer – und nicht von statischer – Art und Weise zu qualifizieren, damit die effektive Vollziehung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, der geschützten Herkunftsangaben und der traditionellen Spezialitäten (weiterhin) gewährleistet ist.